



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 22 vom 5. Dezember 2025

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachung

- Δ Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Umbau und Umnutzung zweier Garagen in eine Ferienwohnung“ auf dem Anwesen Fleurystraße 6 in 92224 Amberg, FINr. 1668/7 der Gemarkung Amberg

Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Umbau und Umnutzung zweier Garagen in eine Ferienwohnung“ auf dem Anwesen Fleurystraße 6 in 92224 Amberg, FINr. 1668/7 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 27.11.2025 Aktenzeichen **BVV-543-2025-1** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einse-

hen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a Baugesetz keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 27.11.2025

STADT AMBERG

Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.